

Änderungen der StVO zum 01.09.2009

**Kanzlei am
Steinmarkt**

RECHTSANWÄLTE
FACHANWÄLTE

Kanzlei am Steinmarkt
Steinmarkt 12
93413 Cham

Andreas Alt | Rechtsanwalt

Fachanwalt Verkehrsrecht
Fachanwalt Strafrecht

Telefon: 0 99 71 / 85 40 – 0
Telefax: 0 99 71 / 4 01 80
E-Mail: info@kanzlei-am-steinmarkt.de

Änderungen der Straßenverkehrsordnung aufgrund der 46. Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften (46. StVRäV vom 01.09.2009)

Durch die zum 01.09.2009 in Kraft getretene Verordnung wurde die Straßenverkehrsordnung in weitem Umfang und in einer Vielzahl von Punkten geändert. Es dürfte sich um eine der umfassendsten Änderungen seit Inkrafttreten der StVO im Jahr 1971 handeln. Eine Vielzahl von Änderungen betreffen auch den nichtmotorisierten Verkehr (Radfahrer, Inlineskater) und das Verhalten diesen gegenüber. Dieses Skript soll einen groben Überblick über die wichtigsten Änderungen bieten.

Übersicht über die wichtigsten Neuregelungen

- 1. § 2 StVO – Radwege**
- 2. § 6 StVO – Wartepflicht bei Fahrbahnverengungen**
- 3. § 7 a StVO – Abgehende Fahrstreifen, Einfädelungsstreifen, Ausfädelungsstreifen**
- 4. § 9a StVO– Kreisverkehr**
- 5. § 12 StVO– Halten und Parken**
- 6. § 19 StVO- Bahnübergänge**
- 7. § 21 StVO – Beförderung von Personen auf Fahrrädern**
- 8. §§ 24, 31 StVO – Inlineskater**
- 9. § 37 Abs. 2 – Lichtzeichenanlagen**
- 10. Zusatzzeichen Gespannfuhrwerke**
- 11. Durchlässige Sackgasse**
- 12. weitere Änderungen für den Fahrradverkehr**
- 13. Neuregelungen bei mehrspurigen Straßen**
- 14. Zukünftige entfallende Verkehrszeichen**
- 15. Neue Verkehrszeichen**

Die Neuregelungen im Einzelnen:

1. § 2 StVO – Radwege -

Radfahrer dürfen nunmehr auch linke Radwege benutzen, wenn diese durch ein Zusatzzeichen („Radfahrer frei“) beschildert sind. Eine Benutzungspflicht besteht in diesem Fall allerdings nicht.



Nach wie vor bleibt es bei der Benutzungspflicht für linke Radwege, die mit dem Zeichen 237, 240 und 241 gekennzeichnet sind.



2. § 6 StVO - Wartepflicht bei Fahrbahnverengungen –

§ 6 StVO wurde neu geregelt. Die Wartepflicht bei Fahrbahnverengung besteht nunmehr auch bei dauerhaften Fahrbahnverengungen. Muss man an einer (vorübergehenden oder dauerhaften) Fahrbahnverengung, an einem Hindernis oder einem haltenden Fahrzeug links vorbeifahren, muss man entgegenkommende Fahrzeuge durchfahren lassen, beim Ausscheren auf den rückwärtigen Verkehr achten und das Ausscheren und wieder Einordnen durch Blinken anzeigen.

3. § 7 a StVO - Abgehende Fahrstreifen, Einfädelungstreifen und Ausfädelungstreifen

§ 7 a StVO wurde neu eingefügt und regelt nunmehr das Verhalten an abgehenden Fahrstreifen, Einfädelungs- und Ausfädelungsspuren.

§ 7a StVO – Abgehende Fahrstreifen, Einfädelungsstreifen und Ausfädelungsstreifen

(1) Gehen Fahrstreifen, insbesondere auf Autobahnen und Kraftfahrstraßen, von der durchgehenden Fahrbahn ab, dürfen Abbieger vom Beginn einer breiten Leitlinie rechts von dieser schneller als auf der durchgehenden Fahrbahn fahren.

(2) Auf Autobahnen und anderen Straßen außerhalb geschlossener Ortschaften darf auf Einfädelungsstreifen schneller gefahren werden als auf den durchgehenden Fahrstreifen.

(3) Auf Ausfädelungsstreifen darf nicht schneller gefahren werden als auf den durchgehenden Fahrstreifen. Stockt oder steht der Verkehr auf den durchgehenden Fahrstreifen, so darf auf dem Ausfädelungsstreifen mit mäßiger Geschwindigkeit und besonderer Vorsicht vorbeigefahren werden.

Klargestellt wird nunmehr, dass abgehende Fahrstreifen – beispielsweise bei der Trennung mehrere Autobahnen an einem Autobahnkreuz - ab dem Punkt, an welchem sie vom geradeaus führenden Fahrstreifen mit einer breiten Leitlinie abgetrennt sind, rechts schneller befahren werden dürfen, als auf der durchgehenden linken Fahrspur.

Auf Einfädelungsstreifen (früher „Beschleunigungsstreifen“) darf zum Zwecke des Einscherens nur dann schneller gefahren werden als auf den durchgehenden Fahrstreifen, wenn es sich um einen Einfädelungsstreifen auf einer Autobahn oder ein anderen Straße außerhalb geschlossener Ortschaft handelt.

Auf sog. Ausfädelungsstreifen (früher „Verzögerungsstreifen“) darf nicht schneller gefahren, als auf durchgehenden Fahrstreifen. Eine Ausnahme besteht nur dann, wenn der Verkehr auf dem durchgehenden Fahrstreifen stockt oder steht. In diesem Fall darf auf dem Ausfädelungsstreifen mit mäßiger Geschwindigkeit und besonderer Vorsicht vorbeigefahren werden.

4. Wegfall des § 9 a StVO – Kreisverkehr -

Die bisherige Norm des § 9 a StVO zu Verhaltenspflichten im Kreisverkehr wurde ersatzlos gestrichen. Die Vorfahrtsregel bei der Einfahrt in den Kreisverkehr – mit dem Verbot des Blinkens beim Einfahren – bleibt aber in § 8 Abs. 1 a StVO erhalten.

§ 8 StVO – Vorfahrt

....

(1a) Ist an der Einmündung in einen Kreisverkehr Zeichen 215 (Kreisverkehr) unter dem Zeichen 205 (Vorfahrt gewähren) angeordnet, hat der Verkehr auf der Kreisfahrbahn Vorfahrt. Bei der Einfahrt in einen solchen Kreisverkehr ist die Benutzung des Fahrtrichtungsanzeigers unzulässig.

5. Neuregelung des § 12 – Halten und Parken -

Die Vorschrift des § 12 StVO über das Halten und Parken wurde deutlich gekürzt (hat aber immer noch eine respektable Länge).

§ 12 StVO -- Halten und Parken

(1) Das Halten ist unzulässig

1. an engen und an unübersichtlichen Straßenstellen,
2. im Bereich von scharfen Kurven,
3. auf Einfädelungstreifen und auf Ausfädelungstreifen,
4. auf Bahnübergängen,
5. vor und in amtlich gekennzeichneten Feuerwehrezufahrten.

(2) Wer sein Fahrzeug verlässt oder länger als drei Minuten hält, der parkt.

(3) Das Parken ist unzulässig

1. vor und hinter Kreuzungen und Einmündungen bis zu je 5 m von den Schnittpunkten der Fahrbahnkanten,
2. wenn es die Benutzung gekennzeichnete Parkflächen verhindert,
3. vor Grundstücksein- und -ausfahrten, auf schmalen Fahrbahnen auch ihnen gegenüber,
4. über Schachtdeckeln und anderen Verschlüssen, wo durch Zeichen 315 oder eine Parkflächenmarkierung (Anlage 2 laufende Nummer 74) das Parken auf Gehwegen erlaubt ist,
5. vor Bordsteinabsenkungen.

(3a) Mit Kraftfahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 7,5 t sowie mit Kraftfahrzeuganhängern über 2 t zulässiges Gesamtgewicht ist innerhalb geschlossener Ortschaften

1. in reinen und allgemeinen Wohngebieten,
2. in Sondergebieten, die der Erholung dienen,
3. in Kurgebieten und
4. in Klinikgebieten

das regelmäßige Parken in der Zeit von 22.00 bis 06.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen unzulässig. Das gilt nicht auf entsprechend gekennzeichneten Parkplätzen sowie für das Parken von Linienomnibussen an Endhaltestellen.

(3b) Mit Kraftfahrzeuganhängern ohne Zugfahrzeug darf nicht länger als zwei Wochen geparkt werden. Das gilt nicht auf entsprechend gekennzeichneten Parkplätzen.

(4) Zum Parken ist der rechte Seitenstreifen dazu gehören auch entlang der Fahrbahn angelegte Parkstreifen, zu benutzen, wenn er dazu ausreichend befestigt ist, sonst ist an den rechten Fahrbahnrand heranzufahren. Das gilt in der Regel auch für den, der nur halten will; jedenfalls muss auch er dazu auf der rechten Fahrbahnseite rechts bleiben. Taxen dürfen, wenn die Verkehrslage es zulässt, neben anderen Fahrzeugen, die auf dem Seitenstreifen oder am rechten Fahrbahnrand halten oder parken, Fahrgäste ein- oder aussteigen lassen. Soweit auf der rechten Seite Schienen liegen sowie in Einbahnstraßen (Zeichen 220) darf links gehalten und geparkt werden. Im Fahrraum von Schienenfahrzeugen darf nicht gehalten werden.

(4a) Ist das Parken auf dem Gehweg erlaubt, so ist hierzu nur der rechte Gehweg, in Einbahnstraßen der rechte oder linke Gehweg zu benutzen.

(4b) (weggefallen)

(5) An einer Parklücke hat Vorrang, wer sie zuerst unmittelbar erreicht; der Vorrang bleibt erhalten, wenn der Berechtigte an der Parklücke vorbeifährt, um rückwärts einzuparken oder wenn er sonst zusätzliche Fahrbewegungen ausführt, um in die Parklücke einzufahren. Satz 1 gilt entsprechend für Fahrzeugführer, die an einer freiwerdenden Parklücke warten.

(6) Es ist platzsparend zu parken; das gilt in der Regel auch für das Halten.

In wesentlichen Umfang werden Halte- und Parkverbote jetzt durch die entsprechenden Verkehrszeichen zu regeln sein.



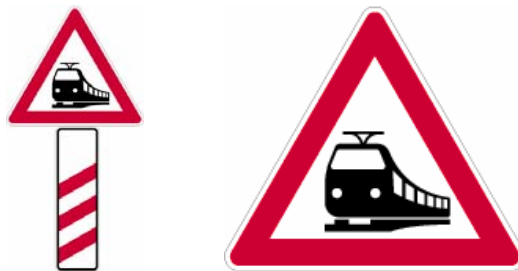
Z. 283
Absolutes Halteverbot



Z. 286
Eingeschränktes Halteverbot

6. § 19 StVO – Bahnübergänge –

§ 19 StVO führt nunmehr ein allgemeines Überholverbot vor Bahnübergängen ein. Das Überholverbot gilt von der Ankündigung des Bahnübergangs durch die Zeichen 151 und 156



bis einschließlich dem Kreuzungsstück von Eisenbahn und Straße.

7. § 21 StVO – Beförderung von Personen auf Fahrrädern –

§ 21 StVO erlaubt zukünftig die Beförderung von zwei Kindern bis zur Vollendung des 7. Lebensjahrs in geeigneten Fahrradanhängern unter der Voraussetzung, dass der Radfahrer mindestens 16 Jahre alt ist. Bei der Beförderung eines behinderten Kindes gilt die Altersbeschränkung auf 7 Jahre nicht.

8. §§ 24, 31 StVO – Inlineskater -

Gesetzlich geregelt werden nunmehr die Verhaltensvorschriften für Inlineskater. In § 24 StVO werden die Inlineskater nunmehr dem Fußgängerverkehr gleichgestellt. Es wird klargestellt, dass Inlineskates – ebenso wie nicht angetriebene Rollstühle, Rodelschlitzen, Kinderwagen, Roller, Kinderfahrräder, Rollschuhe und ähnliche Fortbewegungsmittel – keine Fahrzeuge im Sinne der StVO sind und für diese die Vorschriften für den Fußgängerverkehr gelten.

§ 31 Abs. 2 führt das neue Zusatzzeichen „Inlineskates frei“ ein.



Durch dieses Verkehrszeichen wird das Inlineskatensport und Rollschuhfahren zugelassen. Es kann auch alleine ohne ein weiteres Verkehrszeichen aufgestellt sein. Inlineskater und Rollschuhfahrer haben sich allerdings mit äußerster Vorsicht und unter besonderer Rücksichtnahme auf den übrigen Verkehr am rechten Fahrbahnrand in Fahrtrichtung zu bewegen, um anderen Fahrzeugen das Überholen zu ermöglichen.

9. § 37 Abs. 2 StVO – Lichtzeichenanlagen -

§ 37 Abs. 2 Ziffer 6 stellt für die Zukunft klar dass Radfahrer, sofern besondere Lichtzeichen für Radfahrer nicht existieren, die Lichtzeichen für den Fahrverkehr zu beachten haben.

Diese Regelung tritt allerdings erst zum 01.09.2012 in Kraft. An Ampeln mit Radverkehrsführung (Radwegen) ohne besondere Lichtzeichen für Radfahrer müssen Radfahrer bis dahin weiterhin die Lichtzeichen für den Fußgänger beachten.

10. Zusatzzeichen Gespannfuhrwerke

Neu eingeführt wird in § 39 Abs. 7 StVO das Sinnbild „Gespannfuhrwerke“, welches beispielsweise Ausnahme von einem Durchfahrtsverbot in Innenstädten zulassen kann.



11. „Durchlässige Sackgasse“

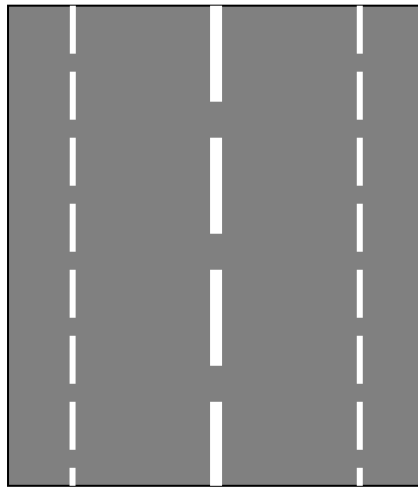
§ 39 sieht weiter nunmehr vor, dass die „Durchlässigkeit“ einer Sackgasse für Fußgänger oder Radfahrer durch entsprechende Piktogramme angezeigt werden kann.



12. weitere Änderungen für den Fahrradverkehr

In Einbahnstraßen mit gegenläufigem Radverkehr fällt die Vorschrift einer Mindestbreite von 3 Metern weg. Es muss zukünftig nur noch genügend Begegnungsbreite vorhanden sein.

Auf sog. Fahrradschutzstreifen (Zeichen 340), welche durch Leitlinien markiert sind, darf zukünftig nicht mehr geparkt werden



In Fahrradstraßen dürfen alle Fahrzeugführer maximal 30 km/h fahren, sofern die Benutzung für andere Fahrzeuge durch Zusatzzeichen mit entsprechenden Symbolen (PKW, Krad etc.) freigegeben ist. Bisher war „mäßige Geschwindigkeit“ zulässig.

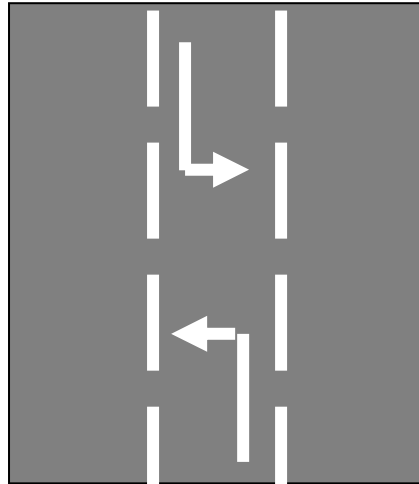


13. Neuregelungen bei mehrspurigen Straßen

Bei mindestens drei Fahrstreifen für eine Fahrtrichtung dürfen LKW über 7,5 t und alle Kfz mit Anhänger außerorts den linken Fahrstreifen nur zum Linksabbiegen benutzen (dies galt bisher nur für Züge mit mehr als 7 m Länge).

Auf allen Fahrstreifen mit Dauerlichtzeichen gilt grundsätzlich ein Halteverbot (dies galt bisher nur bei rotem Dauerlicht).

Bei Fahrbahnen mit insgesamt drei oder fünf durch Leitlinien markierten Fahrstreifen für beide Richtungen darf außerorts der mittlere Fahrstreifen nicht mehr zum Überholen, sondern nur noch zum Linksabbiegen verwendet werden.



14. Zukünftig entfallende Verkehrszeichen

Die in den bisherigen §§ 35 ff. StVO im Einzelnen aufgeführten Verkehrszeichen (Vorschriftszeichen gem. § 40 StVO, Vorschriftszeichen gem. § 41 StVO, Richtzeichen gem. § 42 StVO und Verkehrseinrichtungen gem. § 43 StVO) wurden weitgehend aus dem Text der Straßenverkehrsordnung herausgenommen und in die Anlagen (Anlage 1 – 4 der StVO) verlagert. Dort befinden sich dann auch die Anmerkungen zu den einzelnen Verkehrszeichen.

Zugleich wurden verschiedene Verkehrszeichen aus dem Katalog gestrichen. Zweck soll eine „Durchforstung“ des Schilderwaldes sein. Hierzu sollte man sich den Text des § 39 Abs. 1 StVO „auf der Zunge zergehen lassen“. Ob der Gesetzgeber seinem eigenen Anspruch gerecht wird, ist die Frage.

§ 39 StVO -- Verkehrszeichen

(1) Angesichts der allen Verkehrsteilnehmern obliegenden Verpflichtung, die allgemeinen und besonderen Verhaltensvorschriften dieser Verordnung eigenverantwortlich zu beachten, werden örtliche Anordnungen durch Verkehrszeichen nur dort getroffen, wo dies aufgrund der besonderen Umstände zwingend geboten ist.

- 14.1 Die nachfolgenden Schilder werden aus dem Regelkatalog gestrichen. Die entsprechenden Piktogramme werden als Sinnbilder in den § 39 Abs. 8 StVO übernommen und können jeweils als Zusatzzeichen, beispielsweise zum Zeichen 101 („Gefahrstelle“) bzw. zu anderen Verkehrszeichen beigefügt werden:



Z. 112
Schnee- oder Eisglätte



Z. 115
Steinschlag



Z. 116
Splitt, Schotter



Z. 128
bewegliche Brücke



Z. 129
Ufer



Z. 134
Fußgängerüberweg



Z. 140
Viehtrieb - Tiere



Z. 144
Flugbetrieb

- 14.2 Etliche Schilder werden ersatzlos gestrichen. Diese Schilder gelten allerdings – um eine sofortige Änderung der Beschilderung mit entsprechendem Kostenaufwand zu vermeiden – bis 31.08.2019 weiter:

Die alten Zeichen 150 und 153 (Bahnübergang)



werden durch die „moderneren“ Zeichen 151 und 156 ersetzt. Die Unterscheidung in beschränkte („gesicherte“) und unbeschränkte (ungesicherte“) Bahnübergänge existiert nicht mehr.



Weitere Schilder entfallen ersatzlos:



Z. 353
Einbahnstraße



Z. 380
Richtgeschwindigkeit



Z. 381
Richtgeschwindigkeit Ende



Z. 388
ungenügend befestigter Seitenstreifen



Z. 389



Z. 1052-38
schlechter Fahrbahnrand



Z. 435
Innerörtlicher Wegweiser



Z. 436
Innerörtlicher Wegweiser

14.3 Verschiedene Schilder werden in den Verkehrszeichenkatalog verlagert.



Z. 216
Park & Ride



Z. 317
Wanderparkplatz



Z. 355
Fußgänger Unter- / Überführung



Z. 359
Pannenhilfe



Z. 375
Autobahnhotel



Z. 376
Autobahngasthaus

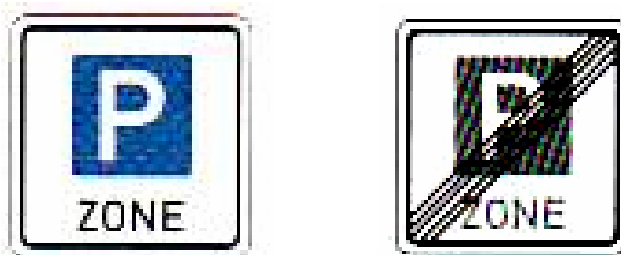


Z. 377
Autobahnkiosk

15. Verschiedene Verkehrszeichen werden allerdings auch in die Vorschriftenliste neu aufgenommen, ganz im Sinne von § 39 Abs. 1 (siehe oben):

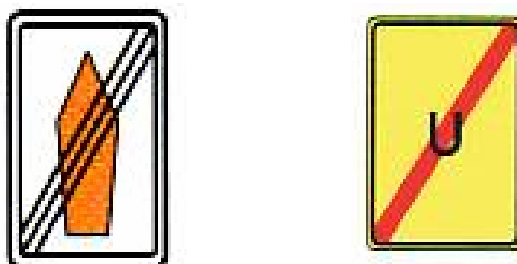
Im Einzelnen sind dies folgende Zeichen:

- 15.1 Neu eingeführt werden die Zeichen 314.1 und 314.2 (Beginn und Ende der Parkraumbewirtschaftung)



Mit der Einführung der „Parkraumbewirtschaftungszone“ wird – analog einer „Zone 30“ - eine bestimmte Zone innerorts gekennzeichnet, in welcher nur mit Parkschein oder Parkscheibe geparkt werden darf, soweit das Halten und Parken nicht gesetzlich oder durch Verkehrszeichen verboten ist. Dies bedeutet, dass innerhalb einer solchen Zone lediglich in der angeordneten Weise geparkt werden darf. Die Parkbeschränkungen müssen nicht mehr innerhalb der Zone wiederholt werden.

- 15.2 Neu eingeführt werden die Zeichen 467.2 und 455.2.



Bei beiden Schildern handelt es sich um in der Praxis teilweise schon gebräuchliche Schilder, welche das Ende einer Streckenempfehlung (beispielsweise Entlastungsstrecken für überlastete Strecken- und Straßenabschnitte) kennzeichnet (Zeichen 467.2 bzw. das Ende einer Umleitung 455.2).

15.3 Zeichen 357 „Durchlässige Sackgasse“. Mit den Zeichen 367 und 357 kann die Durchlässigkeit einer Sackgasse für Radfahrer und/oder Fußgänger angezeigt werden.



15.4 Bereits erwähnt wurde das neue Zusatzzeichen „Inlineskater zugelassen“.



Ebenso schon erwähnt wurden die Zusatzzeichen bzw. Sinnbilder „Reiter“, „Amphibienwanderung“ und „unzureichendes Lichtraumprofil“ eingeführt, welche als Piktogramm und Gefahrzeichen verwendet werden dürfen:



Amphibienwanderung

unzureichendes Lichtraumprofil

Reiter

Freizeichnung:

Dieses Skript wurde in bestmöglicher Sorgfalt erstellt. Es kann aber nicht das Spruchmaterial aller deutschen Gerichte berücksichtigen. Folglich ist je nach den Einzelfallumständen mit abweichenden Gerichtsentscheidungen zu rechnen. Hinzu kommen technische Neu- bzw. Weiterentwicklungen. Der Autor übernimmt hinsichtlich Sach- und Vermögensschäden keinerlei Gewährleistung für evtl. vorhandene Unvollständigkeiten, ungenaue Angaben oder Fehler sowie hinsichtlich einer Änderung von Gesetzen, Rechtsprechung, Vorschriften, technischen Normen und Regeln.

Die Verwendung dieses Skripts oder einzelner Teile davon geschieht ausschließlich auf eigene Verantwortung des Erwerbers oder Verwenders.

Dieser vorstehende Haftungsausschluss gilt nicht, soweit die vorgenannten Mängel bzw. Risiken auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Autors zurückzuführen sind.